

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 28.07.25

und Antwort des Senats

Betr.: Kinderschutzkonzept Fördern und Wohnen (III)

Einleitung für die Fragen:

Die Sozialbehörde hat im Dezember 2024 ein Kinderschutzkonzept für die Wohnunterkünfte von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) vorgelegt. Das Konzept soll für alle Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Eigenbetrieb von F&W, in denen Minderjährige leben, gelten. Das vorliegende Konzept hat zwei Teile. In Teil 1 werden die Standards vorgestellt, die unmittelbare Wirkung haben sollen, und im Teil 2, diejenigen, die mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen. Mit dieser Anfrage wird nach dem Umsetzungsstand des Teils 2 gefragt. Außerdem ergeben sich aus den Antworten auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 23/759 eine Reihe von Nachfragen zum Kinderschutzkonzept von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Schutz vulnerabler Gruppen ist Bestandteil der fachlichen Aufgabenstellung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und wird auf Grundlage bestehender Konzepte weiterentwickelt. Die 2021 von UNICEF veröffentlichte Broschüre zu Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften basiert auf einer Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit weiteren bundesweit tätigen Hilfsorganisationen. Die Empfehlungen zielen unter anderem auf die Erarbeitung von Schutzkonzepten für alle vulnerablen Gruppen in den Unterkünften. Schon mit der Veröffentlichung eines Muster-Gewaltschutzkonzeptes 2016 hat der Senat die Grundlinien für Schutz und Prävention für vulnerable Gruppen aufgegriffen, siehe www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/integration/fluechtlinge/gewaltschutz-einrichtungen-39636. Das aktuelle Kinderschutzkonzept von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) orientiert sich an den Mindeststandards und greift insbesondere mit den kinderfreundlichen Räumen (KFR) die zentralen Prinzipien von Beteiligung, Schutz und Kooperation auf. Bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist die gegenwärtige Belegungs- und Platzsituation in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung grundsätzlich zu berücksichtigen. Diese ist insbesondere abhängig von zukünftigen Zugangszahlen und Auszügen sowie von der Verfügbarkeit geeigneter Unterkünfte und Wohnraumressourcen. Vor diesem Hintergrund können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen benannt werden. Die zuständigen Behörden stehen im Zuge der Implementierung des Kinderschutzkonzeptes in kontinuierlichem Austausch mit F&W, um die geplanten Maßnahmen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen umzusetzen. Dabei wird „mittel- bis langfristig“ im Sinne einer schrittweisen Umsetzung verstanden, deren zeitliche Ausgestaltung maßgeblich von den zuvor beschriebenen, teils volatilen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Der Senat hat mit den Drs. 23/580 und 23/759 bereits ausführlich zum Kinderschutzkonzept bei F&W berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *Was versteht der Senat beziehungsweise die Fachbehörden unter dem unbestimmten Zeitbegriff mittel- beziehungsweise langfristig? In welchen Zeiträumen will der Senat welche Ziele umsetzen? Bitte um Konkretisierung.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Laut Drs. 23/759 gibt es „aktuell insgesamt 116 örU-Standorte, an denen Familien untergebracht sind und entsprechend dem Kinderschutzkonzept schrittweise einen kinderfreundlichen Raum (KFR) erhalten sollen. Bislang sind an 16 Standorten KFR etabliert. Da es Unterkünfte in unmittelbarer Nähe zueinander gibt, die sich einen KFR teilen, profitieren insgesamt 19 Unterkünfte von den genannten 16 KFR.“ Um welche örU-Standorte mit KFR in welchen Bezirken handelt es sich? Bitte wie in Drs. 22/16580 Antwort zur Frage 3, Tabelle 3 angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Insgesamt gibt es an 18 Standorten KFR, von welchen insgesamt 22 Unterkünfte profitieren. Die genannte Zahl der Drs. 23/759 wird aufgrund eines Büroversehens hiermit korrigiert:

Tabelle

W-Nummer	Unterkunft	Bereich
W471	Huckepackbahnhof	Hamburg-Mitte
W900 und W486 und W620	Billstieg und Berzeliusstraße I und II	Hamburg-Mitte
W902	Friesenstraße	Hamburg- Mitte
W869	Albert Einstein Ring	Altona
W711	August-Kirch-Straße	Altona
W743	Sieverstücken	Altona
W474	Vorhornweg	Altona
W664	Kieler Straße	Eimsbüttel
W358	Oldesloher Straße	Eimsbüttel
W726	Pinneberger Straße	Eimsbüttel
W841	Am Stadtrand	Wandsbek
W755	Jugendparkweg	Hamburg-Nord
W745	Alsterberg	Hamburg-Nord
W819	Grunewaldstraße	Wandsbek
W487 und W727	Brookkehre I und II	Bergedorf
W654	Binnenfeldredder	Bergedorf
W370 und W728	Am Radeland I und II	Harburg
W734	Lewenwerder	Harburg

Frage 3: *Nach welchen Kriterien werden die örU-Standorte ausgewählt, die einen KFR erhalten sollen?*

Antwort zu Frage 3:

Die Kriterien sind Anzahl der untergebrachten Minderjährigen, Anzahl der Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), sozialräumliche Anbindung und vorhandene Angebote, Unterbringungsform beziehungsweise Beschaffenheit des Standortes, zeitnahe Verfügbarkeit von Räumlichkeiten für den KFR.

Frage 4: *In welchen zeitlichen Schritten werden die KFR in allen Unterkünften verwirklicht? Bitte tabellarisch mit Angabe der Unterkunft, Angabe des Jahres der Umsetzung und Angabe der voraussichtlichen Kosten angeben.*

Antwort zu Frage 4:

In den Jahren 2024 und 2025 wurden jeweils Mittel für sieben Räume verteilt auf alle Hamburger Bezirke bereitgestellt – teils durch Neuschaffung, teils durch Verstärkung bereits bestehender Angebote. Im Jahr 2025 werden für die KFR je Bezirksamt 45.000 Euro über die Fremdbewirtschaftungsvereinbarung bereitgestellt. Darüber hinaus sind die Planungen noch nicht abgeschlossen. Die zuständige Behörde befindet sich hierzu im Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren.

Frage 5: *Werden die UNICEF-Mindeststandards in den Unterkünften mit Kindern eingehalten? Gilt das auch für die KFR? Falls ja, wie werden die Kriterien umgesetzt? Falls nein, welche Kriterien werden nicht erfüllt?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wie viele Familien haben bereits die Mindeststandards an Wohnraum erhalten? Bitte die Anzahl der Familien nennen und den prozentualen Anteil angeben.*

Antwort zu Frage 6:

Die Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauswertung für über 130 Unterkunftsstandorte in Hamburg ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *Wie viele Familien leben noch in Containern mit geteilten Bädern bis zu 28 Personen?*

Antwort zu Frage 7:

Zum Stichtag 30. Juni 2025 waren 540 Familien mit minderjährigen Kindern in Containern der öffentlich-rechtlichen Unterbringung untergebracht. Anhand der zur Verfügung stehenden Daten lässt sich hierbei nicht zwischen Containern mit geteilten Bädern bis zu 28 Personen unterscheiden.

Frage 8: *Unter „Unterbringungsstandards“ auf Seite 10 des Kinderschutzkonzeptes von F&W erklärt der Senat beziehungsweise die Fachbehörden, dass die „Wohnverhältnisse für Familien mit Minderjährigen sukzessive verbessert werden“ sollen. Unterkünfte mit sehr prekärer Bauweise sollen nicht mehr mit Familien belegt werden. Wie viele Familien sind in „Modulbauweisen“ oder Festbauten mit „abgeschlossenem Wohnraum mit Wohneinheiten“ untergebracht? Bitte auch prozentual ausweisen. Wie viele sind das nicht? Angaben bitte in gleicher Weise angeben.*

Antwort zu Frage 8:

Zum Stichtag 30. Juni 2025 waren 880 Familien mit minderjährigen Kindern in Modulbauten untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent aller in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung untergebrachten Familien mit minderjährigen Kindern. Rund 86 Prozent aller Familien mit Minderjährigen hingegen waren in Unterkünften mit anderen Bauweisen untergebracht.

Zum Stichtag 30. Juni 2025 waren 3.560 Familien mit minderjährigen Kindern in baulich abgeschlossenem Wohnraum untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von rund 56 Prozent aller in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung untergebrachten Familien mit minderjährigen Kindern. Rund 44 Prozent aller Familien mit Minderjährigen hingegen waren in Gemeinschaftsunterkünften beziehungsweise gemischten Unterkünften untergebracht.

Frage 9: *Ab wann haben alle Unterkünfte mit Familien einen Gruppenraum mit kindgerechter Ausstattung und pädagogischer Fachkraft?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Antworten zu 1, zu 3 und zu 4.

Frage 10: *Wie sieht das Eckpunktepapier zu KFR der Sozialbehörde aus? Wo ist es einsehbar? Bitte den entsprechenden Link angeben.*

Antwort zu Frage 10:

Siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/harburg/aktuelles/pressemeldungen/interessenbekundungsverfahren-1058466> und <https://www.hamburg.de/resource/blob/1058474/64e5e210a2faf8c145a690c6550467d3/eckpunktpapier-fuer-die-umsetzung-kinderfreundlicher-raeume-data.pdf>.

Frage 11: *In welchen Unterkünften mit KFR finden 2025 Sommerfeste mit den Kindern für Kinder statt?*

Antwort zu Frage 11:

In allen Unterkünften mit KFR finden 2025 Sommerfeste statt.

Frage 12: *Gibt es bereits eine „Kummerkasten“ in den Unterkünften (zum Beispiel zu Umgangsrecht, Kindersprechstunde, „Kinderzeit“)?*

Wenn ja, in welchen?

Wenn nein, warum nicht? Wenn nicht in allen, bitte die Einrichtungen nennen.

Antwort zu Frage 12:

Kummerkästen werden in verschiedenen Unterkünften mit KFR schrittweise und partizipativ eingeführt. Eine vollständige Übersicht über die Einrichtungen liegt derzeit nicht vor; eine statistische Erhebung ist geplant.

Frage 13: *In der Antwort auf die Fragen 1 bis 5 der Drs. 23/759 erklärt der Senat, dass die Trennung von Familien und Alleinstehenden eine Maßnahme darstellt, die die psychische Belastung der Kinder in den Wohnunterkünften reduziert. Dem ist zuzustimmen. Wie und in welcher Form wird das in den Unterkünften umgesetzt? Bitte angeben, in welchen Unterkünften das schon umgesetzt wurde und welchen weiteren WUK das in welchen Zeiträumen umgesetzt wird.*

Antwort zu Frage 13:

Die räumliche Trennung von Familien und Alleinstehenden wird bereits umgesetzt, das heißt Familien werden innerhalb einer Unterkunft in anderen Gebäuden oder auch abschließbaren Fluren untergebracht. Von einer Durchmischung innerhalb einer Wohneinheit oder auf einem Flur wird abgesehen.

Frage 14: *Die Frage 5 meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 23/759) wurde nicht beantwortet. Wurde der psychische Zustand der betroffenen Kinder im Falle eines Verbleibs in Hamburg nach nächtlicher Festnahme evaluiert und bearbeitet?*

Wenn ja, was wurden als Folgen festgestellt und wurde eine juristische Bewertung dieser staatlichen Gewalt gegenüber dem jeweiligen Kind vorgenommen?

Antwort zu Frage 14:

Siehe Vorbemerkung. Ein Einzelfall, auf den sich die Fragestellung beziehen könnte, ist aus Sicht der Behörde für Inneres und Sport nicht ersichtlich.

Ergänzend zur Drs. 23/759 kann mitgeteilt werden, dass die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten trifft. Als Rechtsgrundlagen können hier unter anderem das Gesetz zum Schutz der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG), die Strafprozessordnung (StPO) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) infrage kommen. Eingriffe in die Rechte von betroffenen Personen bleiben dabei unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit stets auf das erforderliche Maß beschränkt. Gegebenenfalls wird durch die Polizei der Kinder- und Jugendnotdienst benachrichtigt und die Kinder an diesen übergeben.

Frage 15: *In den Fragen 15 und 16 von Drs. 23/759 gibt der Senat die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen und der besonderen Vorkommnisse (BV) für die Jahre 2023 und 2024 an. Wie bewertet die Fachbehörde beziehungsweise der Senat diese Zahlen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Kindeswohlgefährdungen und die besonderen Vorkommnisse zu senken? Was hält der Senat von der Unterbringung der Familien mit Kindern in kleineren Unterkünften?*

Antwort zu Frage 15:

Hinweise aus dem sozialen Umfeld von Minderjährigen bilden die Grundlage für Mitteilungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen, die beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eingehen. Wie in Drs. 23/759 beschrieben, erfolgt im Anschluss eine fachliche Einschätzung durch den ASD. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird im Rahmen dieser Prüfung festgestellt. Unabhängig davon erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung des Unterstützungsbedarfs, auf deren Grundlage gegebenenfalls geeignete Maßnahmen mit der Familie abgestimmt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *In der Antwort auf die Frage 11 (Drs. 23/759) wird angegeben, dass der Senat die KFR im Rahmen der SIN finanziert. Der Senat erklärt weiter: „Eine weitere Unterteilung auf einzelne Maßnahmen erfolgt nicht“. Kann daraus geschlossen werden, dass die Ausgaben für die kinderfreundlichen Räume flexibel gestaltet werden können und der Mittelansatz jederzeit erhöht werden kann, wenn das politisch geboten ist?*

Frage 17: *Warum gibt es keine weitere Unterteilung auf einzelne Maßnahmen? Welche Maßnahmen werden unter diesem Haushaltstitel finanziert? Bitte um Auflistung der Bereiche.*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

Die Steuerung der Fördermittel der „Sozialräumlichen Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)“ erfolgt über eine Förderrichtlinie, siehe <https://www.hamburg.de/resource/blob/38588/795a15f4156d405782b4a2d27ba083d6/foerderrichtlinie-sozialraeumliche-integrationsnetzwerke-data.pdf>. Ziel dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass

1. die Zugänge zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote, zum Beispiel Bildungsangebote, geschaffen werden.
2. Schutzkonzepte, einschließlich das zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den Unterkünften, umgesetzt werden.
3. Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften, die eine aktive Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner am sozialen Leben in der Unterkunft sowie Bezüge zum sozialen Umfeld ermöglichen, auf- und ausgebaut werden.

Die Planungsverantwortung liegt bei den jeweiligen Bezirksamtern, die jährlich verschiedene Einzelmaßnahmen unter diesen drei Zielstellungen finanzieren, einschließlich der KFR.

Ein Rechtsanspruch auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen

Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, das betrifft auch den weiteren Ausbau der KFR.